

## Benutzungsordnung Freizeitgelände der Feuerwehr Wittlich Stadtmitte

### § 1 Zweckbestimmung

1. Das Freizeitgelände der Feuerwehr Wittlich Stadtmitte ist keine öffentliche Einrichtung der Stadt Wittlich. Es dient dem geselligen und kulturellen Leben, soweit dies den gültigen Gesetzen und der freiheitlich, demokratischen Grundgedanken entspricht. **Eine Nutzung des Freizeitgeländes für politische Zwecke (z.B. Sommerfest einer politischen Partei) ist durch das Neutralitätsgebot der Feuerwehr ausgeschlossen.**
2. Innerhalb dieser Zweckbestimmung kann das Freizeitgelände zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
3. Das Freizeitgelände ist keine Versammlungsstätte.

### § 2 Verwaltung und Aufsicht

1. Das Freizeitgelände wird von dem Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Wittlich Stadtmitte e.V. verwaltet.
2. Während der Überlassung zur Nutzung ist der jeweilige Nutzer für die Einhaltung der dieser Bestimmungen verantwortlich.

### § 3 Rücktritt

1. Der Förderverein kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a. durch die geplante oder durchgeführte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vereins zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Wittlich Löschzug Stadtmitte e.V. zu befürchten ist oder eintritt;
  - b. infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen das Freizeitgelände nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
2. Macht der Förderverein von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist er, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Nutzer zu vertreten ist, höhere Gewalt oder ein Notstand vorliegt, dem Nutzer zum Ersatze, der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen tatsächlichen Aufwendungen verpflichtet.

### § 4 Übergabe des Geländes

1. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand rechtzeitig vor Beginn der Nutzung vom Beauftragten des Fördervereins übergeben. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht unverzüglich beim Beauftragten geltend macht. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.
2. Der Vertragsgegenstand darf vom Nutzer nur zu der im Nutzungsvertrag genannten Nutzungszweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

## § 5 Pflichten und Aufgaben des Nutzers

1. Er hat bis zum Schluss der Nutzung (einschließlich Aufräumarbeiten) anwesend zu sein.
2. Der Nutzer ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
3. Der Nutzer hat den Anordnungen des Beauftragten des Fördervereins Folge zu leisten und ihm jederzeit den Zutritt zu gestatten. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass keine Unbefugten das Gelände betreten.
4. Jeder Schaden am Vertragsgegenstand ist vom Nutzer ohne besondere Aufforderung sofort dem Beauftragten zu melden.
5. Vom Nutzer eingebrachte Gegenstände sind unverzüglich nach Abschluss der Nutzung zu entfernen. Der Nutzer hat den Vertragsgegenstand vollständig aufzuräumen und besenrein dem Beauftragten zu übergeben.

## § 6 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Den Benutzer des Freizeitgeländes wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtung zu schonen und Beschädigungen aller Art zu unterlassen. Auch ist darauf zu achten, dass die Zigarren- und Zigarettenreste sowie sonstige Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden.
2. Das Freizeitgelände befindet sich in einem Waldgebiet. Dies bedeutet, dass durch die Verwendung von offenem Licht und Feuer eine erhöhte Gefahr für den Wald ausgeht. Daher gilt außerhalb der vorgesehenen Feuerstellen, dass Verbot des offenen Feuers. Dieses Verbot kann durch entsprechende Waldbrandgefahrenstufen ausgeweitet werden. Der Nutzer hat sich entsprechend zu erkundigen.
3. Das Übernachten auf dem Gelände in welcher Form auch immer ist nicht statthaft.
4. Das Parken von Fahrzeugen innerhalb des Waldgeländes vor dem Freizeitgeländes ist nicht gestattet. Die Beschilderung „Durchfahrt verboten“ an der Einfahrt in den Wald ist zu beachten. Für die Überwachung ist der Nutzer verantwortlich. Wir weisen darauf hin, dass auf dem Privatgrundstück rechts vor dem Waldrand nicht zu parken ist.
5. Innerhalb des Geländes sind Kinder und Jugendliche zu beaufsichtigen.
6. Ein Betreten der innerhalb des Geländes gelegenen Hangbereiche insbesondere der Felswand ist jedem Nutzer ausdrücklich untersagt.
7. Das Verlassen des Geländes führt zum Haftungsausschluss des Fördervereins.
8. Durch Gefahrenlagen (z.B. Sturm) kann ein sofortiges Verlassen des Freizeitgeländes erforderlich sein. Der Nutzer hat entsprechende geeignete Maßnahmen eigenverantwortlich zu ergreifen.

## § 7 Benutzungsentgelt

Für die Nutzung des Freizeitgeländes wird ein Entgelt erhoben es wird wie folgt festgesetzt:

Tag	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
12 bis 17 Uhr	40 €	40 €	40 €	40 €	40 €	40 €	40 €
17 Uhr bis 12 Uhr	80 €	80 €	80 €	80	80 €	80 €	80 €

Bei der Nutzung von besonders Energieintensivenverbrauchern (z.B. Kühlwagen) erhöht sich das entsprechende Entgelt um 10 € pro Nutzungseinheit.

Es kann die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 50 € in bar verlangt werden.

Der Förderverein kann teilweise oder vollständig auf das fällige Benutzungsentgelt verzichten. Die Entscheidung hierüber fällt der geschäftsführende Vorstand.

In diesen Fällen ist der tatsächliche Verbrauch an Wasser und Strom + ein Händlingszuschlag von 10 % zu entrichten. Als Grundlage dient der aktuelle Grundversorgungstarif des örtlichen Versorgers.

#### § 10 Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen

1. Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Nutzer auf Verlangen des Fördervereins zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Förderverein berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchführen zu lassen.
2. Die Benutzung kann in diesen Fall auf für eine zu bestimmende Zeit im Voraus untersagt werden.
3. Der Nutzer bleibt in den Fällen des Absatzes 2 zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet und haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Nutzer kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

#### § 11 Unkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am **01.01.2020** in Kraft.

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wittlich, Stadtmitte e. V.  
Wittlich, den **04.11.2024**

Peter Hoffmann  
1. Vorsitzender